

Fotokopieren (Vervielfältigen) von Liedern, Liedtexten und Noten in Kirchengemeinden

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum bestehenden Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem VDD (Verband der Diözesen Deutschlands)

Stand: Juni 2023

Seit vielen Jahren besteht ein Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands bzgl. der Herstellung von Fotokopien von Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen. Nachstehender Leitfaden gibt einen knappen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die wesentlichen Vertragsinhalte sowie weitere Lizenzmöglichkeiten.

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4a UrhG dürfen Kopien von Liedern, Liedtexten und Noten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition – hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kirchengemeinden gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.

2. Welche Lieder und Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber (Komponist, Texter oder Bearbeiter) noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.

3. Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten und Lieder

https://vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Broschueren/Legal_kopieren-Wir_wissen_wie.pdf

II. Gesamtvertrag mit dem VDD

1. Welche Nutzungen sind abgedeckt?

- Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (z.B. Trauungen)
- Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit max. 8 Seiten zur einmaligen Nutzung
- sog. „Wendekopien“ für öffentliche Werkwiedergaben
- Begrenzungen bzgl. der Zahl der Werke, die vervielfältigt werden dürfen, existieren nicht
- Die vorgenannten Rechteeinräumungen umfassen auch die Rechte von sog. „Außenstehenden“, also solchen Rechteinhabern (Verlage und Urheber), die in keinem Vertragsverhältnis mit der VG Musikedition stehen (unter der Voraussetzung, dass der „Außenstehende“ der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat; vgl. dazu ausführlich: <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>).

2. Welche Nutzungen sind nicht abgedeckt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Fotokopien für andere Gemeindeveranstaltungen als unter Ziffer II., 1. genannt
- Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte mittels Beamer o.ä.
- Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Fotokopien
- Bearbeitungsrechte (Lieder zu übersetzen oder zu verändern)
- Fotokopien für Chor, Orchester, Instrumentalensembles oder Solisten etc.
- Fotokopien aus geliehenen oder gemieteten Ausgaben
- Vervielfältigungen (auch auf elektronischem Weg) an Dritte weiterzugeben
- Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten
- Sonstige „Online-Rechte“
- Rechte, die bei der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften erworben werden müssen

III. Zusätzlich zu erwerbende Rechte

Katholische Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, weitere Rechte durch eine Zusatzvereinbarung mit der VG Musikedition zu erwerben. Dazu zählen insbesondere:

- Die Herstellung und Nutzung von Fotokopien und Folien von Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang (gemeinsamen Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie weiteren nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde (wie z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.);
- die Einspeicherung der Lieder und Liedtexte in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. Powerpoint) zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer zur Verwendung für den Gemeindegesang (gemeinsamen Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie weiteren nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde;

- die Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (z.B. Loseblattsammlung oder Ringbuch), sofern es sich dabei nicht um ein professionell hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten;
- Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen (z.B. um den Gottesdienst via Live-Stream zu übertragen, wobei für die öffentliche Wiedergabe in Einrichtungen, die nicht zur Gemeinde gehören, ggfs. weitere Rechte bei der VG Musikedition einzuholen sind).
- Die Kosten für den Erwerb der vorstehenden Rechte richten sich nach der Gemeindegröße, wobei katholische Kirchengemeinden auf die veröffentlichten Tarife aufgrund des bestehenden Gesamtvertrages einen zusätzlichen Nachlass in Höhe von 10 % erhalten.
Einzelheiten und weiterführende Informationen:
<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>.

IV. Kontakt

- **VG Musikedition**
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel // Tel.: 0561-109656-13/14 // FK@vg-musikedition.de

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!
#KEINENOTENKOPIE OHNE LIZENZ